

THOMAS ZOTZ

## Grundlagen, Grenzen und Probleme der Staatlichkeit im frühen Mittelalter. Zur Bedeutung und Funktion der Königspfalzen

Zwischen römischer Staatlichkeit, wie sie für Theodor Mommsen gegolten hat,<sup>1</sup> und ausgeprägtem neuzeitlichem Anstaltsstaat war die Grundfrage dieser Tagung nach dem spezifischen Charakter frühmittelalterlicher Staatlichkeit, nach ihren Elementen, nach dem Wandel von Herrschaftsordnungen angesiedelt. Dabei sollte eine teleologische Betrachtungsweise auf die Neuzeit hin vermieden werden, die etwa für Wolfgang Reinhard in seinem Werk „Geschichte der Staatsgewalt“ aus neuzeitlicher Perspektive sinnvoll und leitend war,<sup>2</sup> andererseits galt die Abgrenzung gegenüber einer vorstaatlichen Archaik bzw. segmentären Gesellschaften<sup>3</sup> („Gesellschaften ohne Staat“<sup>4</sup>). Für das frühere Mittelalter ließen sich zwei wesentliche Elemente von Staatlichkeit profilieren: die Gesellschaften mit einem König und die Gesellschaften mit der Kirche. So arbeitete Stefan Esders die Projektion des aus der römischen Antike überkommenen öffentlichen Rechts auf die Person des Königs heraus (vom *servitium publicum* zum *servitium regis*), womit sich bestimmte Erwartungen an den König (*rex iustus*) verbanden,<sup>5</sup> während Mayke de Jong das Problem auf die Formulierung zuspitzte: „Staatlichkeit bedeutete Bischöfe“.<sup>6</sup> Die *ecclesia* wurde hier als irdische und transzendente Ordnung begriffen. Insofern hätte es keinen „Herrschaftsverband zwischen Kirche und Königshaus“ (Johannes Fried)<sup>7</sup> gegeben, sondern eine einheitliche Ordnung und Ordnungsvorstellung, vor der „Entzauberung“ der Welt im späten 11. Jahrhundert,<sup>8</sup> dem ersten Versuch einer Scheidung zwischen *regnum* und *sacerdotium*, was dann langfristig zum bürokratischen Anstaltsstaat im Sinne Max Webers geführt hat, dem für die Gegenwart maßgeblichen Erscheinungsbild des Staates.

Neben bzw. zwischen den fünf Feldern, auf denen während der Tagung die Grundlagen, Grenzen und Probleme der Staatlichkeit im frühen Mittelalter erörtert wurden (Träger, Ressourcen und Organisation, Legitimierung und symbolische Fundierung, zeitgenössische Vorstellungen und Konzepte, Grenzen und Widerstände), soll im Folgenden noch eine Einrichtung königlicher Herrschaftspraxis zur Sprache kommen, der für die hier interessierenden Fragen einiges Gewicht zukommen dürfte, die Königspfalz. Mit dem zugrunde liegenden lateinischen Begriff *palatium*<sup>9</sup> wurde in dem hier behandelten europäischen Frühmittelalter (500–1050) in antik-römischer Tradition bekanntlich zweierlei bezeichnet: sowohl der Hof, die personale, in Ämterstruktur verfestigte Umgebung des Herrschers, mithin der

---

<sup>1</sup> Theodor Mommsen, Römisches Staatsrecht, 3 Bde. (Darmstadt 1963).

<sup>2</sup> Wolfgang Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart (München 2002).

<sup>3</sup> Vgl. Walter Pohl, Staat und Herrschaft im Frühmittelalter: Überlegungen zum Forschungsstand, in: Staat im frühen Mittelalter, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 9–38, hier 15.

<sup>4</sup> Christian Lübke, Fremde im östlichen Europa. Von Gesellschaften ohne Staat zu verstaatlichten Gesellschaften, 9.–11. Jahrhundert (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 23, Köln/Weimar/Wien 2001).

<sup>5</sup> Vgl. den Beitrag von Stefan Esders (in diesem Band).

<sup>6</sup> Vgl. Mayke de Jong, Ecclesia and the early medieval polity, in: Staat im frühen Mittelalter, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 113–132; sowie ihren Beitrag The state of the church: ecclesia and early medieval state formation (in diesem Band).

<sup>7</sup> Johannes Fried, Der karolingische Herrschaftsverband im 9. Jh. zwischen ‚Kirche‘ und ‚Königshaus‘, in: Historische Zeitschrift 235 (1982) 2–43.

<sup>8</sup> Stefan Weinfurter, Canossa. Die Entzauberung der Welt (München 2006).

<sup>9</sup> Vgl. Novum glossarium mediae latinitatis P-Pazzu (Kopenhagen 1993).

Fokus der politischen Ordnung,<sup>10</sup> als auch die Pfalz als hochrangige Regierungsstätte des Königs bzw. Kaisers,<sup>11</sup> zugleich Ort der auf Konsens zielenden Kommunikation und Interaktion des Herrschers mit den Großen.<sup>12</sup> An diesen Orten fand die häufig bezeugte Beratung *de statu regni* statt, und die baulichen Monumente des Königtums, über das Reich verteilt,<sup>13</sup> symbolisierten emblematisch dauerhaft und vor aller Augen die Macht des Königs,<sup>14</sup> aber nicht nur. Denn ein *palatium* stand auch für die „öffentliche“ Gewalt nachgeordneter Amtsträger des Königs, der *ministri rei publicae*, die *vice vestra* agieren, wie die Synode von Paris 829 gegenüber den Kaisern Ludwig dem Frommen und Lothar I. formulierten.<sup>15</sup> Die karolingischen Hausmeier stellten ihre Urkunden in *palatio publico* aus,<sup>16</sup> und bereits im 9. Jahrhundert verfügten Bischofskirchen, wie für Parma und Ravenna bezeugt, über ein *palatium*.<sup>17</sup> Zu dieser Zeit hatte sich längst eingebürgert, von *palatium regium* für eine königliche Pfalz zu sprechen, mitunter zur kaiserlichen (*palatium imperiale*) erhöht.<sup>18</sup> Gleichmaßen gibt es nun Belege dafür, dass eine Pfalz allein von ihrem Ort her bezeichnet wurde, Aachen als *palatium Aquisgranense*,<sup>19</sup> um mit der vornehmsten zu beginnen, aber auch Pavia als *palatium Papense* bzw. *Ticinum* oder Bodman am Bodensee als *palatium Potamicum*.

Hier scheint sich eine ortsbezogene Institutionalisierung von Herrschaftsausübung auszudrücken, die damals auch auf den Begriff gebracht wurde, und darin darf man wohl ein nicht unwichtiges Element frühmittelalterlicher Staatlichkeit erblicken: zentrale Orte<sup>20</sup> als transpersonale und zugleich Dauerhaftigkeit anzeigende Brennpunkte der politischen Ordnung.<sup>21</sup> Als besonders plastisches Beispiel sei hier noch einmal Pavia, das Zentrum des *regnum Langobardorum* und späteren *regnum Italiae*, erwähnt.<sup>22</sup> So ließ König Berengar I. im Jahre 902 eine Urkunde in Pavia *palatio Ticinensi quod est caput regni nostri* ausstellen.<sup>23</sup> Auf Pavia als Hauptort des Langobardenreiches scheint sich auch die Aussage im Prolog der Kapitularien des *princeps* Adelchis von Benevent (866) zu beziehen, dass im 8.

<sup>10</sup> Vgl. Curia regis, in: Lexikon des Mittelalters 3 (1986) 373–386; Werner Rösener, Hof, in: Lexikon des Mittelalters 5 (1991) 66f.

<sup>11</sup> Pfalz, Palast, in: Lexikon des Mittelalters 6 (1993), Sp. 1993–2011.

<sup>12</sup> Vgl. Thomas Zotz, Symbole der Königsmacht und Spiegel gesellschaftlicher Interaktion: zur Rede vom Palatium in den Urkunden der Ottonen, in: Retour aux sources. Textes, études et documents d’histoire médiévale offerts à Michel Parisse, ed. Jean-Pierre Gerzaquet/Stéphane Lebecq/Jean-Luc Chassel/Simone Collin-Roset/Hubert Collin/Sylvain Gougenheim/Dominique Barthélemy/Bruno Judic (Paris 2004) 363–372.

<sup>13</sup> Die deutschen Königspfalzen. Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters 1–4 (Max-Planck-Institut, Göttingen 1983–2001); Thomas Zotz, Carolingian tradition and Ottonian-Salian innovation: comparative observations on palatine policy in the Empire, in: Kings and Kingship in Medieval Europe, ed. Anne J. Duggan (London 1993) 69–100; Caspar Ehlers, Pfalzenforschung Heute. Eine Einführung in das Repertorium der deutschen Königspfalzen, in: Orte der Herrschaft. Mittelalterliche Königspfalzen, ed. Caspar Ehlers (Göttingen 2002) 25–53; Günther Binding, Deutsche Königspfalzen von Karl dem Großen bis Friedrich II., 765–1240 (Darmstadt 1996).

<sup>14</sup> Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit, ed. Bernhard Jussen (München 2005).

<sup>15</sup> Concilium Parisiense 90 (ed. Albert Werminghoff, MGH LL Concilia 2, 2, Hannover/Leipzig 1908) 605–680, hier 677; dazu Fried, Herrschaftsverband 11 mit Anm. 39.

<sup>16</sup> Vgl. Thomas Zotz, Palatium publicum, nostrum, regium. Bemerkungen zur Königspfalz in der Karolingerzeit, in: Die Pfalz. Probleme einer Begriffsgeschichte vom Kaiserpalast auf dem Palatin bis zum heutigen Regierungsbezirk, ed. Franz Staab (Veröffentlichung der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer 81, Speyer 1990) 71–99, hier 81f.

<sup>17</sup> I Placiti del Regnum Italiae 1, 40 und 43 (ed. Cesare Manaresi, Fonti per la storia d’Italia 92, Roma 1955) 127 und 141 (zu den Jahren 830 und 838), mit der merkwürdigen Formulierung *in civitate Ravenna ... in palatio domni episcopati*.

<sup>18</sup> Thomas Zotz, Palatium et Curtis. Aspects de la terminologie palatiale au moyen âge, in: Palais royaux et princiers au Moyen Âge, ed. Annie Renoux (Le Mans 1996) 7–15.

<sup>19</sup> Vgl. Zotz, Palatium publicum 89 ff.

<sup>20</sup> Vgl. Heiko Steuer, Zentralorte, in: RGA 35 (Berlin/New York 2007) 878–914; Thomas Zotz, Reichsbildung und zentraler Ort. Zur Rolle von Herrschaftsstätten im Rahmen der Trias rex – gens – patria, in: Völker, Reiche und Namen im frühen Mittelalter, ed. Matthias Becher (München 2009).

<sup>21</sup> Zum Element der Dauerhaftigkeit im Kriterienbündel frühmittelalterlicher Staatlichkeit vgl. Pohl, Staat und Herrschaft 36f.

<sup>22</sup> Carlrichard Brühl, Das „Palatium“ von Pavia und die „Honorantiae civitatis Papiæ“, in: Pavia, capitale del regno (Atti del 4. Congresso internazionale di studi sull’alto medioevo, Spoleto 1969) 189–220, wiederabgedruckt in: ders., Aus Mittelalter und Diplomatie. Gesammelte Aufsätze 1 (Hildesheim 1989) 138–169; Walter Pohl, Pavia, in: RGA 22 (Berlin/New York 2003) 532–536.

<sup>23</sup> I diplomati di Berengario 1, 35 (ed. Luigi Schiaparelli, Fonti per la storia d’Italia 35, Roma 1903) 104.

Jahrhundert, als die *famosa gloria* der *gens Langobardorum* fortbestand, das Volk der Franken (*Gallorum gens*) die Herrschaft (*primatum*) *et capud (!) regni illius* (gemeint ist das zu Beginn des Prologs genannte *Italiae regnum*, welches Gott den Langobarden unterworfen habe) an sich gebracht habe (*invasit*).<sup>24</sup>

Wenn wir wieder den Blick auf das *regnum Francorum* lenken, so war auch hier die Verwaltung auf solche Pfalzorte hin orientiert, auf Aachen unter Kaiser Karl dem Großen und auch noch unter Kaiser Ludwig dem Frommen,<sup>25</sup> wengleich unter diesem bereits die Pfalz Frankfurt zum Hauptort des späteren ostfränkischen Reiches (*principalis sedes orientalis regni*) avancierte, wie Regino von Prüm um 900 feststellte.<sup>26</sup> Er tat dies durchaus situationsbezogen, als es nämlich nach dem Tod Ludwigs des Deutschen darum ging, wer die Macht in diesem Reich hatte. Wer über die Frankfurter Pfalz verfügte, verfügte über das *regnum orientale*. Gleichwohl gab es neben der *sedes principalis* eine Reihe anderer *palatia*, an denen der Herrscher und sein *palatium*, sein ‚Hof‘, mit den *proceres regni* kommunizierte. Es ist noch einmal zu betonen, dass diese örtliche und räumliche Komponente bei der Beurteilung von Staat und Staatlichkeit im früheren Mittelalter nicht fehlen sollte. Pfalzen spielten zur Durchsetzung von Herrschaft, so eines der Kriterien frühmittelalterlicher Staatlichkeit bei Walter Pohl,<sup>27</sup> keine geringe Rolle, zugleich repräsentierten sie die Herrschaft, waren gleichsam des „Bild des Königs“, das stellvertretende Bildnis, um den Titel eines Buches des Kunsthistorikers Adolf Reinle zu zitieren.<sup>28</sup> So könnte man durchaus die Pfalzen, die in einem großen Netzwerk über das Reich verteilt waren, als Symbole der mittelalterlichen Staatsgewalt im früheren Mittelalter ansprechen.<sup>29</sup> Sie sollten königliche Herrschaft zeichnerhaft repräsentieren und monumentalisieren, unabhängig von der Gegenwart des Herrschers,<sup>30</sup> und sie sollten der politischen Ordnung über den Tod des Amtsinhabers hinaus Permanenz verleihen.

Genau auf diesen Punkt bezieht sich ein *locus classicus*, der in den Bemühungen der Forschung um Staat und Staatlichkeit im früheren Mittelalter mehrfach schon eine Rolle gespielt hat, der aber auch hier noch einmal aufgerufen sei: Gemeint ist die Mitteilung Wipos von Burgund, eines Mitglieds der Hofkapelle Konrads II. und Heinrichs III.,<sup>31</sup> über die Zerstörung der Pfalz Pavia nach dem Tod Kaiser Heinrichs II. im Jahre 1024.<sup>32</sup> Es ist der jüngeren Forschung<sup>33</sup> sicher darin zuzustimmen, dass hiermit nicht unbedingt der Beginn der Entwicklung der transpersonalen Staatsvorstellung markiert werden kann, wie dies Helmut Beumann in seiner klassischen Studie vor mehr als einem halben Jahrhundert getan hat.<sup>34</sup> Immerhin liegt hier aber ein eindrucksvolles Zeugnis für die deutliche Zuordnung von

<sup>24</sup> *Capitula domni Adelchis principis* (ed. MGH LL 4, Hannover 1868) 210; dazu Pohl, Staat und Herrschaft 28.

<sup>25</sup> Vgl. Ludwig Falkenstein, Pfalz und vicus Aachen, in: *Orte der Herrschaft. Mittelalterliche Königspfalzen*, ed. Caspar Ehlers (Göttingen 2002) 131–181.

<sup>26</sup> Regino von Prüm, *Chronicon cum continuatione Treverensi* (ed. Friedrich Kurze, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [50], Hannover 1890) 111. Dazu Elsbet Orth, Frankfurt, in: *Die deutschen Königspfalzen. Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters 1/2* (Max-Planck-Institut, Göttingen 1985) 152.

<sup>27</sup> Pohl, Staat und Herrschaft 32 ff.

<sup>28</sup> Adolf Reinle, *Das stellvertretende Bildnis. Plastiken und Gemälde von der Antike bis ins 19. Jh.* (Zürich 1984).

<sup>29</sup> Vgl. Percy Ernst Schramm, *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik. Beiträge zu ihrer Geschichte vom dritten bis zum sechzehnten Jahrhundert* (Schriften der MGH 13/1–3, Stuttgart 1954–1956).

<sup>30</sup> Vgl. Thomas Zotz, *Präsenz und Repräsentation. Beobachtungen zur königlichen Herrschaftspraxis im hohen und späten Mittelalter*, in: *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien*, ed. Alf Lüdtke (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 91, Göttingen 1991) 168–194; ders., *Die Gegenwart des Königs. Zur Herrschaftspraxis Ottos III. und Heinrichs II.*, in: *Otto III. – Heinrich II. Eine Wende?*, ed. Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter (Mittelalter-Forschungen 1, Sigmaringen 1997) 349–386.

<sup>31</sup> Vgl. Tilman Struve, Wipo, in: *Lexikon des Mittelalters* 9 (1998) 243f.

<sup>32</sup> Wipo, *Gesta Chuonradi imperatoris* 7 (Harry Bresslau, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [61], Hannover/Leipzig 1915) 1–62, hier 29f. Vgl. zum historischen Kontext Herwig Wolfram, *Konrad II. 990–1039. Kaiser dreier Reiche* (München 2000) 80 ff.

<sup>33</sup> Franz-Reiner Erkens, *Konrad II. (um 990–1039). Herrschaft und Reich des ersten Salierkaisers* (Regensburg 1998) 66f.; Pohl, Staat und Herrschaft 30. Vgl. auch Janet L. Nelson, *Kingship and Empire*, in: *The Cambridge History of Medieval Political Thought*, ed. James H. Burns (Cambridge 1988) 211–251, hier 244.

<sup>34</sup> Helmut Beumann, *Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen*, in: *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen* (Vorträge und Forschungen 3, Konstanz 1956) 185–224, wiederabgedruckt in: ders., *Wissenschaft vom Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze* (Köln/Wien 1972) 135–174.

*regnum* und *palatium* vor. Wipo führt aus, dass in der Stadt Pavia ein *palatium* gestanden habe, das von König Theoderich herrlich begründet und später von Kaiser Otto III. prächtig ausgeschmückt worden sei.<sup>35</sup> Sowohl die weit zurückliegende als auch die jüngste Vergangenheit werden bemüht, um das ehrwürdige Alter dieses Monuments der politischen Ordnung zu unterstreichen; dabei erwähnt Wipo auch, dass beiden Herrschern eine bauliche Anlage von staunenswerter Schönheit (*miro opere, nimis adornatum*) zu verdanken sei. Herrschaftszeichen sollen ästhetisch ansprechend sein, um Wirkung ausüben zu können.

Doch nach dem Tod Heinrichs II. zerstörten die Pavesen die *imbellis aula*, wie Wipo formuliert, um auszudrücken, dass es sich keineswegs um eine bedrohliche wehrhafte Zwingburg gehandelt habe, bis auf die Grundmauern. Damit wollten sie das Zeichen setzen, dass künftig kein König mehr innerhalb der Stadt ein *palatium* errichten sollte. Aus dieser verwegenen Handlung (*audacia*) erwuchs eine *magna controversia* zwischen dem neuen König Konrad II. und den Pavesen. Als eine Gesandtschaft aus Pavia dann auf dem Konstanzer Hoftag im Juni 1025 erschien, um einen Sühneversuch wegen der dem König angetanen Kränkung zu unternehmen, versuchten sich die Pavesen gegenüber Konrad II. zu rechtfertigen, indem sie den Sachverhalt so darstellten, dass sie das Haus ihres Königs zerstört hätten, als sie nach dessen Tod keinen König hatten.

Diese Argumentation nimmt Konrad II. scheinbar auf, setzt ihr dann aber eine weitergehende Deutung des Sachverhalts entgegen und konterkariert auf diese Weise die Darstellung der Pavesen: *Scio ... quod domum regis vestri non destruxistis, cum eo tempore nullum haberetis; sed domum regalem scidisse, non valetis inficiari*; „Ich weiß, dass ihr nicht das Haus eures Königs zerstört habt, denn damals hattet ihr ja keinen. Aber ihr könnt nicht leugnen, daß ihr ein königliches Haus zerstört habt.“ Diese nicht auf den ersten Blick nachvollziehbare Gegenüberstellung von *domus regis* und *domus regalis* glaubte dann Konrad II. bzw. sein Biograph Wipo noch durch einen konkret-anschaulichen Vergleich erläutern zu sollen: *Si rex periiit, regnum permansit, sicut navis remanet, cuius gubernator cadit*; „Ist der König tot, so bleibt doch das *regnum* (Königtum, Reich) bestehen, ebenso wie ein Schiff, dessen Steuermann fällt.“

Ein Konflikt, die Zerstörung des *palatium Ticinense*, des örtlichen Symbols der Königsmacht in Pavia, gab Anlass zu diesem zeitgenössischen Diskurs über die Kontinuität von politischer Ordnung, von Staatsgewalt über den Tod des Amtsinhabers hinaus, wie auch im Schiffsvergleich der Steuermann als Amtsträger auf dem Schiff, nicht als dessen Herr erscheint.<sup>36</sup> Am Hof des ersten Saliers scheint eine solche Argumentationsweise damals gebräuchlich gewesen zu sein; denn nur so ließ sich der Anspruch des Amtsnachfolgers Heinrichs II. auf das damals zur Disposition stehende Königreich Burgund fortführen;<sup>37</sup> konnte doch Konrad II., anders als sein Vorgänger, dessen Mutter Gisela eine Schwester König Rudolfs III. von Burgund war, keine Verwandtschaft mit den Rudolfingern ins Spiel bringen. Allenfalls ließ sich seine Frau Gisela mit ihrer burgundischer Herkunft politisch einsetzen, wovon Konrad II. auch Gebrauch machte.<sup>38</sup>

Neben dem an der Zerstörung der Paveser Pfalz festgemachten Diskurs Wipos über den amtsträgerunabhängigen Bestand des *regnum* finden sich in der frühen Salierzeit, wiederum im Spiegel der *Gesta Chuonradi*, noch weitere Anzeichen einer sich verdichtenden Staatsvorstellung: Nach seiner Königserhebung kam Konrad II. im Rahmen seines Umritts *per regna* nach Aachen und bestieg in der dortigen Pfalz den *publicus thronus regalis*, um von hier aus Anordnungen für die *res publica* zu treffen.<sup>39</sup> Dieser Thron sei, so betont Wipo an dieser Stelle, von den *antiqui reges* und insbesondere von Karl (dem Großen) aufgerichtet worden und gelte als *totius regni archisolium*, als Erzstuhl des ganzen Reiches.<sup>40</sup>

<sup>35</sup> Hierzu und zum Folgenden Wipo, *Gesta Chuonradi imperatoris* 7, ed. Bresslau 29f.

<sup>36</sup> Vgl. Beumann, *Entwicklung* 189 (139), der dies im Rekurs auf die Etymologien Isidors von Sevilla herausarbeitet.

<sup>37</sup> Laetitia Boehm, *Geschichte Burgunds. Politik – Staatsbildungen – Kultur* (Stuttgart<sup>2</sup>1979) 105 ff.

<sup>38</sup> Wipo, *Gesta Chuonradi imperatoris* 8, ed. Bresslau 31.

<sup>39</sup> Wipo, *Gesta Chuonradi imperatoris* 6, ed. Bresslau 28; zur Stelle vgl. Schramm, *Herrschaftszeichen* 1, 349f.; Beumann, *Entwicklung* 199f. (149f.).

<sup>40</sup> Die Übersetzung als „der echte Stuhl des Reiches“ in der *Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe* trifft nicht den Kern. Vgl. *Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der Hamburgischen Kirche und des Reiches*, ed. Werner Trillmich/Rudolf Buchner (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 11, Darmstadt 1978) 557.

Auch hier fällt, wie bei der Schilderung der Pfalz in Pavia, auf, dass das hohe Alter dieses „staats-tragenden“ Monuments betont wird. Ganz unbestimmt ist zunächst von den alten Königen die Rede, bevor dann, aus dem konkreten Wissen heraus, Karl der Große aufgerufen wird. Die Dauerhaftigkeit, ein Kriterium mittelalterlicher Staatlichkeit, kommt im Bestand des Throns über Jahrhunderte zum Ausdruck. Neben der zeitlichen Dimension spielt der Aspekt von Raum und Hierarchie, von Zentralität eine Rolle: Der Aachener Thron ist der Erzstuhl des ganzen Reiches. Das Bemühen Wipos, die Vorrangstellung und Bedeutung des Aachener Stuhls für das Reich zu umschreiben, verleitete ihn gar zu der Wortschöpfung *archisolium*. Bekanntlich gab es seit dem frühen Mittelalter in antiker Tradition viele mit dem Präfix *archi-* versehenen Wörter, aber hier ist es nicht ein oberster Amtsträger, eine Person, sondern ein konkreter Gegenstand, der so bezeichnet wurde. Mit der Profilierung des Aachener Stuhls als Erzstuhls sollten gewiss implizit die übrigen Stühle im Reich assoziiert werden: Neben der Netzwerk der Pfalzen das Netzwerk der Throne – lauter monumentale Stützen der politischen Ordnung im Raum!

Doch enthält die Passage Wipos über den Aachener Thron noch eine weitere Besonderheit: Es ist vom *publicus thronus regalis* die Rede, und diese Formulierung hat die Forschung immer wieder beschäftigt. Percy Ernst Schramm fragte sich, ob Wipo die anderen Throne im Reich als *privati throni regales* bezeichnet hätte, schränkte diese Möglichkeit allerdings selbst gleich wieder ein, und Helmut Beumann bekräftigte, dass eine solche *contradictio in adiecto* kaum anzunehmen sei.<sup>41</sup> Vielmehr müsse davon ausgegangen werden, dass an dieser Stelle das Wort *publicus* etwas anderes als „zur Herrschaft des Königs gehörig“, wie das sonst in den Glossen erkennbar ist, meint, da diese Kennzeichnung bereits durch das Wort *regalis* ausgedrückt ist. Beumann sieht in *publicus* das transpersonale Moment verstärkt ausgedrückt und zieht zum Vergleich das Kapitel in Wipos *Gesta Chuonradi* über die Zerstörung der Pfalz Pavia heran. Denn dort heißt es in Konrads II. Rede im Anschluss an den Gebrauch der Schiffsmetapher: *Aedes publicae fuerant, non privatae*; „(Die Pfalz) war ein staatliches, kein privates Gebäude.“<sup>42</sup>

Ergänzend ist noch einmal festzuhalten, dass die zunächst redundant erscheinende, bei näherem Hinsehen aber sinnvoll differenzierende Charakterisierung des Aachener Throns als Aussage über den Thron schlechthin zu gelten hat, nicht etwa über seine Sonderstellung; denn dies geschieht durch die Umschreibung als *totius regni archisolium*. Die beiden Adjektive *publicus* und *regalis*, die *thronus* stilistisch geschickt umrahmen, fokussieren das Wesen des Throns<sup>43</sup> auf unterschiedliche Weise und in verschiedene Richtung, wie die analoge Passage bei Wipo zum Charakter einer Pfalz, dargelegt am Paveser Beispiel, auseinandergefächert zeigt: *domus regalis*, abgesetzt von der *domus regis*, und *aedes publicae*, abgesetzt von *aedes privatae*. Im ersten Gegenüber geht es um die Zuordnung einer Sache zu einer Person begrenzter Lebensdauer oder zu einer auf Dauer gestellten, transpersonalen Einrichtung, im zweiten Gegenüber in römisch-antiker Tradition um die rechtliche Zuschreibung zur *res publica* oder zu einem privaten Bereich, so heikel diese Unterscheidung für das Mittelalter auch zu treffen sein mag.<sup>44</sup>

Der in der frühen Salierzeit bei Wipo so klar ausformulierte Vorstellungshorizont von Staatlichkeit ist damals allerdings nicht ohne Vorläufer gewesen. Verwiesen sei nur auf die Herausbildung des herrschaftlichen Amtsgedankens im 9. Jahrhundert, auf die bei Hinkmar von Reims greifbare Scheidung in die *persona regis* und das *regium ministerium*, wobei allerdings mit Johannes Fried zu bedenken ist, dass damals noch nicht, anders als im 11. Jahrhundert, „Person und Amt in zwei prinzipiell zu scheidende Dinge zertrennt“ erscheinen.<sup>45</sup> Immerhin findet sich hier das begriffliche Gegenüber von König und königlich, das bei Wipo wieder begegnet. Das (später zum Abstractum der Hoheitsrechte<sup>46</sup> substantivierte) Adjektiv *regius/regalis* kann geradezu als Leitwort auf dem Weg zu einer transpersonalen politischen Ordnung im frühen und hohen Mittelalter gelten. Die in den karolingerzeitlichen Eiden

<sup>41</sup> Nachweise wie Anm. 39. Zur Stelle vgl. Schramm, Herrschaftszeichen 1, 349f.; Beumann, Entwicklung 199f. (149f.).

<sup>42</sup> Wipo, *Gesta Chuonradi imperatoris* 7, ed. Bresslau 30; Beumann, Entwicklung 200 (150).

<sup>43</sup> Dazu grundsätzlich und ausführlich Schramm, Herrschaftszeichen 1, 336–369.

<sup>44</sup> Peter von Moos, ‚Öffentlich‘ und ‚privat‘ im Mittelalter: zu einem Problem historischer Begriffsbildung (Schriften der Phil.-Hist. Kl. der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 33, Heidelberg 2004).

<sup>45</sup> Fried, Herrschaftsverband 27f., hier 28.

<sup>46</sup> Regalien, -politik, -recht, in: *Lexikon des Mittelalters* 7 (1995) 556–561.

formulierte *subiectio* unter die *potestas regalis* gehört in diesen Zusammenhang,<sup>47</sup> aber auch die Überlieferung zu den Königspfalzen bietet Aufschluss: *Palatium regium* ist ab der Spätzeit Karls des Großen zur Standardbegrifflichkeit geworden (allenfalls zu *palatium imperiale* gesteigert).<sup>48</sup> Wenn in einer zu Frankfurt am Main ausgestellten Urkunde Arnulfs von Kärnten von 889 zu lesen ist *regali palatio nostro*,<sup>49</sup> dann sollte mit einer solchen Formulierung offenbar sowohl die Zugehörigkeit der Frankfurter Pfalz zum *regnum* als auch zu dessen Amtsträger zum Ausdruck gebracht werden. Doch auch das bei Wipo auf den ersten Blick seltsam erscheinende Nebeneinander von *regalis* und *publicus* begegnet bereits im 9. Jahrhundert, bezogen auf den Pfalzort Regensburg: Eine Freisinger Traditionsnotiz von 861 gibt an *factum est in loco regali publico Ratispona*.<sup>50</sup>

*Palatium* als Königshof und *palatia* als Königspfalzen: In dieser Konstellation von personell-institutionellem Zentrum des Reiches und von raumprägendem Netzwerk monumentaler Herrschaftszeichen und Regierungsstätten des Königs wird man ein wesentliches Strukturelement frühmittelalterlicher Staatlichkeit erkennen können. Seine besondere Bedeutung und Funktion scheint darin zu liegen, dass es auf verschiedenen Ebenen der Staatlichkeit zum Tragen kam: An den Pfalzen versammelten sich Herrscher und Hof mit den Großen des *regnum* in Kommunikation und Interaktion, für die Organisation der politischen Ordnung bildeten die Pfalzen eine wichtige Basis, als Herrschaftssymbole repräsentierten und legitimierten sie das Königtum, eine Pfalz war eine *domus regalis*, nicht so sehr, wenngleich natürlich auch eine *domus regis*, die Pfalz des jeweiligen Herrschers. Am konkreten Erscheinungsbild des Königtums im Bestand und der Dauerhaftigkeit der Pfalzen manifestierte sich frühmittelalterliche Staatlichkeit, brachte sich gewiss in ihrer Augenfälligkeit wirkungsvoller gegenüber der „Öffentlichkeit“ des Reiches zum Ausdruck als in manchem theoretischen Schrifttum. Doch auch der Diskurs über die politische Ordnung machte sich am Phänomen der Pfalzen fest, wie die Zerstörung der Pfalz in Pavia 1024 im Reflex des Werkes Wipos von Burgund zeigt, der indes nicht weniger Mühe darauf verwendet, den Thron in der Pfalz zu Aachen in seiner Funktion und Eigenart zu würdigen. Die Pfalz, der Thron in der Pfalz – man könnte die Reihe konkretisierter Staatlichkeit noch fortsetzen mit der Krone oder Heiligen Lanze, den *regalia*, wie man die Reichsinsignien bzw. Reichskleinodien im Mittelalter bezeichnet hat.<sup>51</sup> Herrschaftszeichen und Terminologie des politischen Diskurses: In diesem Schnittfeld bieten die Königspfalzen konkrete wie theoretische Anhaltspunkte zum genaueren Verständnis frühmittelalterlicher Staatlichkeit.

<sup>47</sup> Vgl. Theodor Mayer, Staatsauffassung in der Karolingerzeit, in: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen (Vorträge und Forschungen 3, Konstanz 1956) 169–183, hier 178 ff.; Hans-Werner Goetz, Regnum. Zum politischen Denken der Karolingerzeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 104 (1987) 110–189, hier 180 ff.

<sup>48</sup> Hierzu und zum Folgenden Zotz, *Palatium publicum* 85 ff.

<sup>49</sup> D Arn.96 (892 Januar 21) (ed. Paul Kehr, MGH *Diplomata regum Germaniae ex stirpe Karolinorum* 3, Die Urkunden Arnulfs, Berlin 1940) 140–142.

<sup>50</sup> Die Traditionen des Hochstifts Freising 1 (887) (ed. Theodor Bitterauf, Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte NF 4, München 1905) 696.

<sup>51</sup> Vgl. Helmut Trnek, Reichsinsignien, in: Lexikon des Mittelalters 7 (1995) 623–626; Hermann Filitz, Die Reichskleinodien. Entstehung und Geschichte, in: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962–1806. Von Otto dem Großen bis zum Ausgang des Mittelalters. Essays, ed. Matthias Puhle/Claus-Peter Hasse (Dresden 2006) 61–72.